

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1984

Geschäftszahl

83/03/0189

Rechtssatz

Die nach § 20 Abs 1 zweiter Satz verbotene zu hohe Geschwindigkeit muss im Spruch nicht ziffernmäßig angegeben werden, wenn nur die Kausalität dieser Geschwindigkeit zur Beschmutzung im Spruch festgehalten ist (Hinweis E 17.4.1978, 1629/77 - Übertretung nach § 9 Abs 2 StVO).